

Hinweise zur Förderung der Umweltstationen (Grundförderung) ab Herbst 2022 (Förderjahre 2023 ff)

auf Grundlage der
**Richtlinien für die staatliche Anerkennung und Förderung von Umweltstationen
(FÖR-UmwSt)**

Vorbemerkungen:

Die Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen vom 11. April 2019 treten zum 31.07.2022 außer Kraft. Auf Grundlage dieser Richtlinien bewilligte Vorhaben werden bis zu deren Abschluss noch nach den bisherigen Regelungen behandelt.

In den neuen Richtlinien für die staatliche Anerkennung und Förderung von Umweltstationen (FÖR-UmwSt) werden ausschließlich

- die Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Anerkennung sowie der hierzu definierte Prozess, sowie
- die als „Grundförderung“ bezeichnete Zuwendung an staatlich anerkannte Umweltstationen behandelt.

Damit fokussieren sich die FÖR-UmwSt auf die Spezifika von Umweltstationen im Vergleich mit anderen Bildungsakteuren. Andere, bisher in den Förderrichtlinien Umweltstationen enthaltene Regelungstatbestände wurden entweder aufgegeben oder an anderer Stelle aufgenommen.

Alle im Nachfolgenden enthaltenen Verweise („Nr. xxx“) nehmen Bezug auf die FÖR-UmwSt.

Die erarbeiteten neuen Förderrichtlinien sollen die Schwachstellen des bisherigen Verfahrens beheben und beinhalten insofern einen **Paradigmenwechsel**: Die bisherige Anteilfinanzierung eines konkret zu beschreibenden Bildungsvorhabens (Basisprojekt) wird ersetzt durch eine Festbetragsfinanzierung der gesamten Bildungsarbeit BNE/UB der Umweltstation.

Der den staatlich anerkannten Umweltstationen als Festbetrag gewährte Finanzierungsbeitrag des StMUV ist damit für die staatlich anerkannten Umweltstationen

- verlässlich planbar,
- flexibel verwendbar,
- in Antragstellung und Nachweis mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die nachfolgenden Hinweise erläutern in **Abschnitt A** zunächst die neu formulierten **Fördergrundlagen mit Schwerpunkt auf der Grundförderung gemäß Nr. 5 ff.**

Die Anerkennung als Umweltstation sowie die Überprüfung derselben (Nr. 4) sind dagegen nicht Gegenstand dieser Hinweise – hierzu wird zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Mitteilung erfolgen.

Ergänzend werden in **Abschnitt B** Hinweise zu den geforderten **Anlagen** und zur Bearbeitung der neu gestalteten **Formblätter** für Antrag und Verwendungsbestätigung gegeben.

Spätester Termin für die Vorlage von Förderanträgen bei den Regierungen (Bewilligungsbehörde) ist – für das Förderjahr 2023 (Antragstellung Herbst 2022) und auch

bis auf Weiteres für die Folgejahre – der **jeweils 01.10. eines Jahres** für das darauffolgende Förderjahr.

Erläuterungen zu den neu gestalteten Fördergrundlagen

➤ Anforderungen an die Antragsteller

In den FÖR-UmwSt wird die Förderung von staatlich anerkannten Umweltstationen geregelt. Die Förderung nimmt die gesamte Bildungsarbeit BNE/UB der Umweltstation in den Blick. Die neue Grundförderung ersetzt die bisherige Förderung des Basisprojekts und soll die Planungssicherheit und die Flexibilität der Umweltstationen erhöhen. Ein konkretes, im Detail zu beschreibendes Bildungsvorhaben (bisher „Basisprojekt“) ist nicht mehr nötig.

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Umweltstationen, die bereits vom StMUV staatlich anerkannt sind.
- Der Zuwendung muss ein adäquates Bildungsangebot gegenüberstehen, das im Zuge des Antragsverfahrens und in der Verwendungsbestätigung inhaltlich darzustellen ist.
- Darüber hinaus ist die geplante Finanzierung des Bildungsangebots (Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben, vorgesehener Eigenanteil, erwartete Einnahmen aus Leistungen Dritter, Zuwendung durch das StMUV) in der Antragstellung und in der Verwendungsbestätigung zu erläutern.
- Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierungsplanung und die Verwendungsbestätigung die Notwendigkeit dieser staatlichen Förderung belegen. Das ist dann der Fall, wenn die Finanzierung insgesamt ohne die staatliche Zuwendung nicht gelingt, das Bildungsangebot also ohne die Förderung nicht realisiert werden kann.

➤ Grundförderung

- Die Zuwendung wird als Festbetrag in der Regel in Höhe von 30.000 Euro gewährt. Die Bestimmungen unter Nr. 5.3 Sätze 2 bis 4 sind dabei zu beachten.
- Staatlich anerkannte Umweltstationen können zusätzlich auf Grundlage der FÖR-PrBNE die Förderung eines konkreten Bildungsprojekts beantragen. Hinweise zu den Anforderungen an derartige Projekten entnehmen Sie bitte den *Hinweisen zur Projektförderung ab Herbst 2023*.

Wichtig: Bei Antragstellung und Nachweis ist unbedingt zu beachten, dass die Förderung eines zusätzlichen, innovativen Projekts auf Grundlage der FÖR-PrBNE für die Umweltstationen zur Vermeidung einer Mehrfachförderung streng getrennt betrachtet werden muss von der Grundförderung auf Basis der FÖR-UmwSt.

➤ Ermittlung der förderfähigen Ausgaben

- Die grundsätzlich förderfähigen Ausgaben sind unter den Nummern 5.2.1 (förderfähige) und 5.2.2 (nicht förderfähige) festgelegt.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Bildungsangebot BNE/UB im Bewilligungszeitraum ist im Rahmen des Antrags (grobe Kalkulation in den Hauptpositionen) sowie in der Verwendungsbestätigung darzustellen.

- Dagegen muss nicht mehr festgelegt oder nachgewiesen werden, wofür konkret die bewilligten Mittel im Einzelnen ausgegeben werden/wurden.
- Auch eine Detailkostenkalkulation ist nicht mehr erforderlich.

➤ Vorzeitiger Vorhabenbeginn

- Ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist im Zusammenhang mit der Grundförderung nur noch bei der erstmaligen Antragstellung erforderlich. In den Folgejahren handelt es sich, wenn sich die Zuwendungshöhe nicht ändert, um eine sogenannte Anschlussfinanzierung gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO. Dies stellt eine weitere Vereinfachung dar, da der bisher erforderliche Verfahrensschritt einer Beantragung und Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns zukünftig im Regelfall entfällt.

➤ Verwendungsbestätigung

- Die zur Erfüllung des Zweckes erfolgte Verwendung der Mittel ist durch Vorlage einer Verwendungsbestätigung zu belegen. Die geleistete Bildungsarbeit ist darzustellen, die konkrete Verwendung der Zuwendung (mittels Stunden- oder Rechnungsbelegen) ist dagegen nicht mehr nachzuweisen. Lediglich die Gesamtausgaben der Umweltstation sowie die davon zuwendungsfähigen Ausgaben und die Einnahmen sind in der Verwendungsbestätigung anzugeben. Dadurch wird der Aufwand deutlich reduziert.

Auf die Erläuterungen zu den Anlagen und der Bearbeitung der neu gestalteten Formblätter in Abschnitt B wird ergänzend hingewiesen.

Weitere Änderungen im Zuge der Neufassung der Förderrichtlinien:

➤ Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattung

- Mit der Neufassung einhergehend wird die bisher projektunabhängig mögliche, gesonderte Förderung von Ausstattungsinvestitionen (Neu-, Ergänzungs- und Ersatzausstattung) der Umweltstationen nicht fortgeführt. Die als Grundförderung gewährte Zuwendung kann zukünftig auch hierfür verwendet werden.

➤ Runde Tische

- Die bisher in den Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen geregelte Förderung von Netzwerkveranstaltungen, wie „Runder Tisch Umweltbildung“ oder auch „Umweltforum“ sind weiterhin förderfähig. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich in der ebenfalls neu veröffentlichten FÖR-PrBNE.

Abschnitt B

Ergänzende Hinweise zu den Anlagen und zur Bearbeitung der neu gestalteten Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter (FB) für Antrag und Verwendungsbestätigung wurden neu gestaltet. Nachfolgend werden einige Hinweise zu deren Aufbau und Bearbeitung gegeben.

Folgende allgemeine Hinweis mögen vorab zur Nutzung der vorbereiteten Dateien für die Anlagen hilfreich sein:

- Die zur Fertigung der Anlagen nachfolgend beschriebenen Formblätter enthalten vereinzelt Rechentabellen. Für vordefinierte Rechenschritte (Additionen, Multiplikationen, ...) sind die notwendigen Formeln in der Regel bereits vorgetragen, die Rechnungen werden also automatisch ausgeführt. Derartige Zellen sind jeweils grau hinterlegt. Deren Inhalt sollte zur Aufrechterhaltung der Funktion nicht verändert werden.
- Für die Zusammenstellungen ist in manchen Bereichen (nur) eine bestimmte Anzahl von Zeilen „sichtbar“ angelegt. Durch die EXCEL-Funktionen „Einblenden“ und „Ausblenden“ kann ganz nach Bedarf variiert werden: So können nicht benötigte Leerzeilen abschließend verborgen (und damit das Formular im Umfang reduziert) werden bzw. bei Bedarf (reichlich vorhandene, im Ausgangszustand „verborgene“ – z.B. Anlage Finanzierungsplan Zeile 23-38) zusätzliche Zeilen für Eintragungen zur Verfügung gestellt werden.
- Die entwickelten Formblätter werden für die Antrags“runde“ im Herbst 2022 – was grafische und technische Gestaltung angeht – in einer Art „Rohfassung“ verwendet. Die gesammelten Erfahrungen sollen dann genutzt werden, um ggf. noch Detailverbesserungen vorzunehmen. Für Rückmeldungen in diesem Sinne sind wir dankbar.

Anlagen und Formblätter für den **Antrag** auf Grundförderung

Die Antragstellung für die Grundförderung ist zeitlich zweigeteilt gestaltet:

- Zum **Termin 01.10. des jeweiligen Vorjahres** (für den dann folgenden Bewilligungszeitraum 01.01. – 31.12.) sind das Antragsformblatt sowie eine inhaltliche Darstellung der geplanten Bildungsarbeit BNE/UB im Bewilligungszeitraum vorzulegen.
 - Das Antragsformblatt wird nachfolgend näher erläutert.
 - Die inhaltliche Darstellung ist in ihrer Form nicht vorgegeben. Sie soll die wesentlichen Kennzeichen und Eckpunkte der geplanten Bildungsarbeit (z.B. Schwerpunkte in thematischer oder methodischer Hinsicht, Schwerpunktsetzungen in den Zielgruppen, wichtigste Elemente der Bildungsarbeit, usw.) im Bewilligungszeitraum darstellen. Der Textumfang dieser Darstellung sollte etwa in der Größenordnung von 1-3 Seiten liegen.
- Diese zunächst sehr groben und wenig aufwändigen Darstellungen sind dann bis **spätestens zum 01.02. des Bewilligungszeitraums** näher zu erläutern bzw. zu ergänzen:

- Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der geplanten Finanzierung unter Verwendung des hierfür vorgegebenen Formblatts (Erläuterungen hierzu siehe Seite 5).
- Tabellarische Zusammenstellung der geplanten Elemente des Bildungsangebots unter Verwendung des hierfür vorgegebenen Formblatts (Erläuterungen hierzu siehe Seite 6).
- Ausführlichere inhaltliche Darstellung des Bildungsangebots. Diese ist in ihrer Form nicht vorgegeben. Sie kann ggf. in Form eines ohnehin erarbeiteten „Jahresprogramms“ erfolgen. Falls es eine starke Abweichung zu den Angaben zum 01.10 gibt, bitten wir um eine Erläuterung.
- Der Erlass eines Zuwendungsbescheids ist erst bei vollständigem Vorliegen der o. g. Unterlagen möglich.

Maßgeblich für diese Zweiteilung war die Überlegung, dass zum 01.02. des Bewilligungszeitraums ausführlichere Unterlagen oder auch eine griffige Kalkulation der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Finanzierungsplanung mit wesentlich weniger (zusätzlichem) Aufwand verbunden sein dürften, als dies bei Vorlage schon im Herbst des Vorjahres gegeben ist. Insbesondere die Antragstellung zum 01.10. kann so sehr wenig aufwändig gehalten werden.

Geplant ist, diese Zweiteilung nach der „ersten Runde“ zu evaluieren und daraus abzuleiten, ob sie in den Folgejahren in dieser Form so fortgesetzt werden soll.

Die oben bereits angesprochenen Formblätter werden nachfolgend näher erläutert:

➤ **Formblatt (FB) „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Richtlinien für die staatliche Anerkennung und Förderung von Umweltstationen (FÖR-UmwSt)“**

Der Antrag ist **spätestens zum 1. Oktober** des Jahres vor dem Bewilligungszeitraum vorzulegen.

Das Antragsformblatt wurde neu gestaltet und auf die für einen Förderantrag zunächst benötigten formalen Elemente reduziert. Hier sind notwendige Daten und sonstige Informationen zu Antragsteller und Umweltstation vorzutragen, es werden (durch Abhaken oder mit Unterzeichnung des Antrags) verschiedene Erklärungen abgegeben. Der Antrag ist abschließend durch die bevollmächtigt Person zu unterschreiben.

- Die Mitgabe der Anlage („Arbeitsprogramm“) in Form einer inhaltlichen Beschreibung des Bildungsangebots BNE/UB (siehe hierzu auch Erläuterungen oben) ist durch „Abhaken“ im Antragsformblatt zu vermerken.
- Eine Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Finanzierungsplanung ist zu diesem Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgesehen. Mit der Unterzeichnung des Antrags wird zunächst (nur) versichert, dass auf Grund der bislang erfolgten Ausgabenkalkulation davon auszugehen ist, dass im Bewilligungszeitraum ein Betrag nach Nr. 5.3 Satz 2 i. V. m. Satz 3 in mindestens gleicher Höhe erreicht wird.

➤ **FB Anlage 1: „Zuwendungsfähige Ausgaben; Finanzierungsplan“**

Dieses Formblatt ist **spätestens zum 1. Februar** des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Im Abschnitt „**Zuwendungsfähige Ausgaben**“ können durch den Antragstellenden die maßgeblichen Positionen für Ausgaben für das Bildungsangebot BNE/UB im Bewilligungszeitraum (Summe Personalausgaben, Ausgaben für Referenten, Ausgaben für Material usw.) vorgetragen werden, welche gemäß Nummer 5.2.1 zuwendungsfähig sind.

Alternativ – falls vom Antragstellenden bevorzugt – können auch eigene Aufstellungen beigefügt werden; dabei ist darauf zu achten, dass diese Aufstellungen ausschließlich zuwendungsfähige Ausgabepositionen enthalten bzw. diese dort eindeutig gekennzeichnet sind. In der Tabelle des Formblatts kann dann hierauf verwiesen und lediglich die ermittelte Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgetragen werden.

Im Abschnitt „**Finanzierungsplan**“ sind durch den Antragstellenden dann folgende Daten vorzutragen:

- Die eingebrachten **Eigenmittel**
- Die einzelnen Beträge, die als „**Leistungen Dritter**“ anzusehen sind (*die Summenbildung hierfür erfolgt automatisch*)
- Die beantragte **Grundförderung** (im Regelfall 30.000 Euro)

Zur **Eigenkontrolle**, ob die zuwendungsfähigen Ausgaben gegenfinanziert werden können, errechnet sich im Formblatt automatisch die Summe aus Eigenmittel, Leistungen Dritter und beantragter Zuwendung. Diese Summe muss mit der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben übereinstimmen.

➤ **FB Anlage 2 „Planung und Ausführung von Bildungsvorhaben / Jahresarbeitsprogramm BNE/UB“**

Dieses Formblatt ist **spätestens zum 1. Februar** des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Zu bearbeiten ist dabei nur der allgemeine Teil sowie der Block „Planung“.

- Die Darstellung dient in der Antragsphase zur Erlangung eines schnellen, aussagekräftigen Überblicks, wie das konkrete Bildungsangebot BNE/UB der Umweltstation (bildlich gesprochen: der „output“) aussehen soll.
- Die Detaillierungstiefe wird dabei den Antragstellenden überlassen. Die Aufstellung der einzelnen Bestandteile des Bildungsangebots muss nicht zu sehr ins Detail gehen, soll aber einen aussagekräftigen Überblick über die geplante Struktur und den Umfang des Bildungsangebots BNE/UB im Bewilligungszeitraum geben.

Die verwendete Datei kann dann im Rahmen der Verwendungsbestätigung weitergeführt werden. Zu ergänzen ist dann eine Bearbeitung des Blocks „Ausführung“ (siehe hierzu auch weitere Ausführungen Seite 7).

➤ **FB „Verwendungsbestätigung gemäß Nr. 11 der Richtlinien für die staatliche Anerkennung und Förderung von Umweltstationen (FöR-UmwSt)“**

Ein ausführlicher Verwendungsnachweis, wie er im bisherigen Förderverfahren notwendig war, wird bei der Festbetragsfinanzierung nicht mehr benötigt. Gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO genügt nunmehr eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen. Diese ist deutlich reduzierter und komprimierter, daher wurde das Formblatt neu entwickelt.

Das Formblatt „Planung und Ausführung von Bildungsvorhaben – Jahresarbeitsprogramm BNE/UB“ – fortgeschrieben aus dem Antrag – sowie ein Sachbericht sind als Anlagen mitzugeben. Dies ist jeweils durch „Abhaken“ im Formblatt zu vermerken.

➤ **FB Anlage 1: „Planung und Ausführung von Bildungsvorhaben – Jahresarbeitsprogramm BNE/UB“**

Die bereits für die Antragstellung genutzte Datei (Block „Planung“) mit den dort vorgetragenen Elementen und Daten kann einfach fortgeschrieben bzw. ergänzt werden (Block „Nachweis“). Eine Doppelerfassung wird dadurch vermieden.

Die Darstellung dient – neben der Gewinnung eines schnellen Überblicks über Struktur und Umfang des durchgeführten Bildungsangebots („output“) – auch der Erfassung statistischer Grunddaten (Anzahl Teilnehmer, Teilnehmerstunden). Inhaltliche Beschreibungen, Begründungen und ähnliches sind hier verzichtbar. Zu den vorzutragenden Daten noch einige Hinweise:

- Die Angabe der „Teilnehmer (gesamt)“ bzw. „Teilnehmerstunden (gesamt)“ ist als **Summe aller Veranstaltungen** des jeweiligen „Elements“ anzugeben.
- Die Gruppe der „Kinder- und Jugendlichen“ ist definiert als „bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres“.

Im Bereich der staatlichen Förderung gilt der Grundsatz, dass Förderprogramme einer Erfolgskontrolle zu unterziehen sind. Auch der ORH weist hierauf immer wieder nachdrücklich hin. Dem soll mit der hier erfolgenden Datensammlung im Sinne einer quantitativen Erfolgskontrolle nachgekommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass – anders als bei der Projektförderung – die „gemeinsame“ Erfassung von Planung und Ausführung im Bereich der Grundförderung nicht einem Vergleich von Planung und Ausführung im Sinne einer Bewertung dient. Wesentliches Merkmal der Grundförderung ist ja gerade, dass sie den Umweltstationen die Möglichkeit eines flexiblen Einsatzes der Mittel geben soll. Das beinhaltet auch die Möglichkeit, innerhalb des Bewilligungszeitraums Abweichungen von den ursprünglichen Planungen (z.B. andere Schwerpunktsetzungen im thematischen oder methodischen Bereich, Aufnahme zusätzlicher Bildungsvorhaben, etc.) vorzunehmen, wenn dies fachlich geboten erscheint. Insbesondere kann so „unbürokratisch“ auf sich bietende Chancen oder auch eintretende Hindernisse reagiert werden. Treten größere Abweichungen auf, wird jedoch darum gebeten, die Ursachen hierfür im Sachbericht (Anlage 2) zu erläutern.

Die in der letzten Spalte erbetenen Angaben zur Durchführung einer **Evaluation** dient dem Monitoring, inwieweit den Anforderungen in Nr. 4.2.1.9 nachgekommen wird.

(Gemäß FöR-UmwSt muss eine regelmäßige Erfassung und Bewertung der Inanspruchnahme von und der Zufriedenheit mit dem Bildungsangebot (Erfolgskontrolle) durchgeführt werden.)

➤ **Anlage 2: „Sachbericht“**

Ein Formblatt wird hier nicht vorgegeben. Äußere Form und Gliederung für den Sachbericht sind dem Antragstellenden überlassen. Die nachfolgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden.

Die Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Bildungsangebote und Aktivitäten im Bewilligungszeitraum sollte aussagekräftig und ausreichend detailliert sein.

Für das Verständnis und die Bewertung des Jahresprogramms und der in Anlage 1 aufgeführten Daten ist es absolut hilfreich, wenn die Vorträge in der Tabellarischen Darstellung der Ausführung sowie im Sachbericht (im „wording“ sowie auch in der selbst gewählten Gliederung) gut korrespondieren:

Während in der Anlage 1 (Planung und Ausführung von Bildungsvorhaben – Jahresarbeitsprogramm BNE/UB) prägnante Stichworte/Bezeichnungen/Namen und die hierzu realisierten Werte/Beträge genügen, sollten diese Angaben und Daten durch die Erläuterungen im Sachbericht bestmöglich transparent gemacht, die reinen Zahlen und „Stichworte“ also um ein inhaltliches Verständnis vervollständigt werden.